

(ÜBERSETZUNG).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, neunte Kammer, der am 13. März 1990 von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekretes "zur Ausübung der Zuständigkeit der Wallonischen Region für Denkmäler und Landschaften im Gebiet deutscher Sprache durch die Deutschsprachige Gemeinschaft" gebeten wurde, hat am 14. Mai 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

Aus den dem Staatsrat erteilten Erläuterungen geht hervor, dass die Verhandlungen mit der wallonischen Regionalexekutive über die Übertragung der Ausübung der Zuständigkeit für Denkmäler und Landschaften im Gebiet deutscher Sprache noch nicht stattgefunden haben.

Artikel 59ter, § 3, der Verfassung setzt das vorhergehende Vorhandensein einer Übereinstimmung zwischen den Exekutiven vor dem Einbringen der Dekrete zur Übertragung der Zuständigkeiten voraus.

Da der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, ein Gutachten nur über einen endgültigen Text abgibt, kann der vorliegende Dekretentwurf nicht von ihm untersucht werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

den Herren :	P. FINCOEUR,	Kammervorsitzender,
	C.-L. CLOSSET,	
	R. ANDERSEN,	Staatsräte,
	C. DESCHAMPS,	Beisitzer der
	P. GOTHOT,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	R. DEROY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

R. DEROY.

P. FINCOEUR.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.